

Taxordnung

Gültig ab 01.01.2026

Pflegezentrum
Lindenpark



Inhalt

1	Allgemeines.....	3
1.1	Geltungsbereich.....	3
1.2	Tarifverträge.....	3
1.3	Allgemeine Tarifbestimmungen.....	3
2	Leistung einer Vorschusszahlung.....	3
3	Pensionstaxe mit besonderen optionalen Leistungen.....	3
3.1	Umfang und Inhalt.....	3
3.2	Ein- und Austrittstag.....	3
3.3	Zuschlag temporärer Aufenthalt.....	3
3.4	Abwesenheiten	3
3.5	Besondere optionale Leistungen	3
4	Betreuungstaxe für Vorhalteleistungen.....	3
4.1	Umfang und Inhalt basispauschale Betreuung.....	3
4.2	Besondere optionale Leistungen	4
5	Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen.....	4
6	Medizinische Nebenleistungen	4
7	Anhänge.....	4
8	Schlussbestimmung	4

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für Bewohnende im Pflegezentrum Lindenpark der Sanavita AG. Sie bildet einen integralen Bestandteil des Betreuungsvertrages.

1.2 Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnliche Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integraler Bestandteil dieser Übersicht.

1.3 Allgemeine Tarifbestimmungen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe mit besonderen optionalen Leistungen
- Pauschale für Betreuungstaxe und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen
- Medizinische Nebenleistungen

2 Leistung einer Vorschusszahlung

Die Institution verlangt bei Eintritt eine nicht verzinsten Vorschusszahlung.

Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Vorschusszahlung verzichtet.

Befristetes Vertragsverhältnis bis 21 Tage:
CHF 6'000.00

Unbefristetes Vertragsverhältnis oder
befristeter Aufenthalt ab 22 Tage:
CHF 12'000.00

3 Pensionstaxe mit besonderen optionalen Leistungen

3.1 Umfang und Inhalt

In der Tagestaxe für die Pension sind grundsätzlich alle Leistungen für die Unterkunft und die Verpflegung (Vollpension ohne alkoholische Getränke und Süßgetränke; Bereitstellen und Besorgen der Wäsche; Unterhalt des Zimmers; Nutzung der gesamten Infrastruktur; eine Zimmerreinigung pro Woche; Anschluss Radio/TV/Telefon) enthalten. Die Kostenbestandteile folgen im Anhang I.

3.2 Ein- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet.

3.3 Zuschlag temporärer Aufenthalt

Bei einem befristeten Aufenthalt wird während der ganzen Dauer ein Zuschlag in Rechnung gestellt. Die Kostenfolge ist im Anhang I festgehalten.

3.4 Abwesenheiten

Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Grundtaxen gewährt. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage. Die Kostenfolge ist im Anhang I festgehalten.

3.5 Besondere optionale Leistungen

Besondere Leistungen, welche optional bestellt werden können, werden zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt. Details siehe Anhang II.

4 Betreuungstaxe für Vorhalteleistungen

4.1 Umfang und Inhalt basispauschale Betreuung

Die Betreuungstaxen und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen umfassen die Kosten für Hilfe- und Betreuungsleistungen, welche infolge Alter, Invalidität, Unfall oder

Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Die Kosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebots entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an und müssen bezahlt werden. Die pauschalisierten Betreuungsleistungen sind Vorhalteleistungen und verändern sich nicht mit einer allfälligen gesundheitlichen Veränderung und/oder Abwesenheit des Bewohnenden. Details siehe Anhang I.

4.2 Besondere optionale Leistungen

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale, für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang II aufgeführt.

5 Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen des Departementes Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang III).

6 Medizinische Nebenleistungen

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, ärztliche Leistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände (MiGeL), medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes durch Podologinnen und Podologen sowie kassenpflichtige Therapien werden von den Krankenversicherern nach geltenden Tarifen und Taxen vergütet. In der Regel stellen entweder die Pflegeinstitution oder die entsprechenden Leistungserbringer diese

Kosten direkt dem Krankenversicherer in Rechnung.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können dem Bewohnenden in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund in der MiGeL festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten dem Bewohnenden verrechnen.

7 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge:

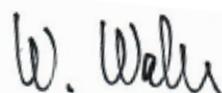
- Anhang I: Grundtaxen
- Anhang II: Besondere optionale Leistungen
- Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

8 Schlussbestimmung

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Die Institution ist berechtigt, die Preise und Leistungen einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen in Kraft treten.

Diese Taxordnung wurde vom Verwaltungsrat bewilligt.

Windisch, 20.11.2025



Walter Weber
Geschäftsführer

Anhang I **Grundtaxen**

Pensionstaxe pro Person

Pensionstaxe bei Belegung eines Einzelzimmers
Trakt Aare 26 m², Trakt Reuss und Limmat 28 m² CHF 145.00/Tag

Pensionstaxe bei Belegung eines Doppelzimmers
(von zwei Personen bewohnt)
Trakt Aare 35 m² CHF 125.00/Tag

Pensionstaxe bei Belegung eines Doppelzimmers
(von einer Person bewohnt)
Trakt Aare 35 m² CHF 170.00/Tag

Betreuungstaxe für Vorhalteleistungen

CHF 44.00/Tag

Zuschlag temporärer Aufenthalt

CHF 20.00/Tag

Reduktion aufgrund Abwesenheit

CHF 20.00/Tag

Anhang II

Besondere optionale Leistungen

Eintrittspauschale inkl. obligatorischer Kleiderbeschriftung	CHF 500.00
Eintrittspauschale für temporären Aufenthalt	CHF 300.00
Pauschale für Wechsel temporärer Aufenthalt zu Festeintritt inkl. obligatorischer Kleiderbeschriftung	CHF 400.00
Austrittspauschale oder Zimmerwechsel	
Unkostenbeitrag für die Schlussreinigung im üblichen Mass, Administration, Entfernen von Beschriftungen, kleinere Malerarbeiten. Ausserordentliche Schäden wie z.B. Gipsarbeiten, Holzwerk, Oberflächenausbesserungen an Türen und Schränken werden zu effektiven Kosten verrechnet.	
• Austrittspauschale bei Festeintritt	CHF 600.00
• Austrittspauschale bei temporärem Aufenthalt	CHF 400.00
Annulationspauschale	CHF 500.00
Spezialärztliche Behandlungen wie Zahnarzt etc.	nach Aufwand
Krankentransporte	nach Aufwand
Auslagen für persönliche Bedürfnisse, wie zum Beispiel	
• Süssgetränke, Softdrinks und alkoholische Getränke	gemäss separater Preisliste
• Coiffeur, kosmetische Fusspflege, Dentalhygiene etc.	gemäss separater Preisliste
• Telefonlinie inkl. Apparat und Gesprächsgebühren Inland (Dauergast)	CHF 15.00/Monat
• Telefonlinie inkl. Apparat und Gesprächsgebühren Inland (temporärer Aufenthalt)	inkludiert
• Zusätzliche Zimmerreinigung	CHF 45.00/Stunde
• Weitere persönliche Bedürfnisse	nach Aufwand
Durch Bewohnende verursachte Beschädigungen und ausserordentliche Abnützung an Heim- und Dritteigentum	CHF 65.00/Stunde
Sämtliche ausserordentlichen Leistungen des Heimes, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören (Botengänge, Betreuungsleistungen, Suchaktionen, Beschaffungen, Renovation etc.)	CHF 65.00/Stunde
Näharbeiten, Wäsche flicken	CHF 45.00/Stunde
Verlust Kombischlüssel/Schlüsselbadge	CHF 75.00/CHF 20.00

Anhang III

Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

Beiträge der Krankenversicherer

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben in KLV 7a und dem Vertrag zwischen der VAKA (Vereinigung Aargauische Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen) und den Krankenversicherern verrechnen die Pflegeheime den Krankenversicherern allen Bewohnenden für Pflegeleistungen einen Beitrag gemäss untenstehendem Tarif.

Beitrag der Bewohnenden

Falls die Beiträge der Versicherer und die Beiträge der öffentlichen Hand die Pflegekosten nicht decken, müssen die Bewohnenden bei Pflegebedarfsstufen mit Deckungslücken maximal CHF 23.00 pro Tag übernehmen. Die Beiträge richten sich nach den Vorgaben des Departementes für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau.

Beiträge der öffentlichen Hand

Die Beiträge für Pflegeleistungen der öffentlichen Hand richten sich nach den Vorgaben des Departementes für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau zur Restkostenfinanzierung.

Gemäss «Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen».

Pflegestufe	Anteil Versicherer	Anteil Bewohnende	Restkosten Gemeinde	Kosten pro Stufe
1-a	9.60	3.70	0.00	13.30
2-b	19.20	20.80	0.00	40.00
3-c	28.80	23.00	14.90	66.70
4-d	38.40	23.00	31.90	93.30
5-d	48.00	23.00	49.00	120.00
6-f	57.60	23.00	66.10	146.70
7-g	67.20	23.00	83.10	173.30
8-h	76.80	23.00	100.20	200.00
9-i	86.40	23.00	117.30	226.70
10-j	96.00	23.00	134.30	253.30
11-k	105.60	23.00	151.40	280.00
12-l-a	115.20	23.00	168.50	306.70
12-l-b RMC	115.20	23.00	196.50	334.70
12-l-b SE3	115.20	23.00	263.10	401.30

Basis: Stundensatz von CHF 80.00